

Abschrift



Verkündet am: 23. Januar 2014

Rehfeldt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 283/12

Eingegangen

07. MRZ. 2014

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Eberhardt & Tietze & Tomkowitz-Lenko
Rechtsanwälte/in

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eberhardt & Tietze & Tomkowitz-Lenko,
Nürnberger Straße 21, 10789 Berlin, Az.: 95/12,

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad
Belzig, Az.: 42/36-Ne-349/12,

Beklagten,

wegen Radwegebenutzungspflicht

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2014

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steiner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann,
die ehrenamtliche Richterin Hartmann-Schulz und
die ehrenamtliche Richterin Brandenburger

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Radwegbenutzungspflicht in der Ernst-Thälmann-Straße in Kleinmachnow.

Die Ernst-Thälmann-Straße ist eine Hauptverbindungsstraße der Gemeinde Kleinmachnow (Hauptverkehrsstraße zweiter Ordnung). Sie verbindet die L77 (Zehlendorfer Damm) mit der Gemeindestraße Hohe Kiefer. Über die Straße Hohe Kiefer ist das Ortszentrum der Gemeinde Kleinmachnow in der Förster-Funke-Allee zu erreichen sowie die Gemeinde Stahnsdorf und der Gewerbepark Dreilinden. Über die Ernst-Thälmann-Straße wird der gesamte Verkehr aus den nördlich und südlich der Straße gelegenen Wohngebieten abgeleitet. Ferner erfolgt über die Ernst-Thälmann-Straße sämtlicher Verkehr in die nach Süden abzweigende Straße Ginsterheide, in welcher in 250 m Entfernung die Eigenherd-Grundschule gelegen ist. Über die Ernst-Thälmann-Straße erreichen radfahrende Schüler die Eigenherd-Grundschule.

Die Ernst-Thälmann-Straße ist die nächst gelegene Hauptstraße für die ca. 200 m entfernt in der Straße Uhlenhorst ansässige freiwillige Feuerwehr und verläuft durch ein allgemeines Wohngebiet. Sie besitzt eine Breite von 6,50 m. In der Straße besteht überwiegend eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h mit Ausnahme einer kleinen Strecke beim Fußgängerüberweg in der Nähe der Straße Ginsterheide, für die eine Begrenzung auf 30 km/h gilt.

Die Ernst-Thälmann-Straße verfügt zwischen der Straße Hohe Kiefer bis Föhrenwald auf beiden Seiten über einen Fuß- und Radweg, der mit dem Verkehrszeichen 240 StVO ausgeschildert ist. Die lichte Breite des gesamten Weges beträgt überwiegend 2,50 m, zum Teil nur 2 m.

Auf der Straße verkehren Linienbusse, es gibt mehrere Bushaltestellen. Es besteht an allen Tagen ein eingeschränktes Halteverbot für die Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr. An einigen exponierten Stellen besteht ein absolutes Halteverbot ohne zeitliche Einschränkung.

Am 14. März 2006 ist in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr in der Ernst-Thälmann-Straße zwischen Einmündung Ginsterheide und Kapuzinerweg in beiden Fahrtrichtungen vom Beklagten eine Verkehrszählung vorgenommen worden. Die auf dieser Grundlage durchgeführte DTV Hochrechnung für Werktage ergibt einen Kfz-Anteil

von 4194/24 h einschließlich eines Schwerverkehrsanteils von 3,08 %, die Stundenwerte liegen zwischen 34 und 267 Kfz/h.

Im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße 162 wurde durch Radfahrer auf der Fahrbahn ein Unfall mit Personenschaden verursacht. Auf dem Geh- und Radweg gab es auch Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern.

Mit Verfügung vom 4. Mai 2010 i. V. m. der Verkehrsschau vom 8./9. Dezember 2009 ordnete der Beklagte für die Ernst-Thälmann-Straße in Fahrtrichtung L77 den Austausch von Verkehrszeichen 241 StVO in das Verkehrszeichen 240 StVO an und setzte für die Ernst-Thälmann-Straße ab L77 in Fahrtrichtung Hohe Kiefer die auf der Verkehrsschau festgelegte Änderung in Bezug auf die Geh- und Radwegbeschilderung (Austauschzeichen 241 StVO gegen Zeichen 240 StVO) aus.

Mit Schreiben vom 29. März 2011 beantragte der Kläger die Aufhebung der Benutzungspflicht der Geh- und Radwege an der Thälmannstraße im Abschnitt zwischen Zehlendorfer Damm und Ginsterheide in Fahrtrichtung Hohe Kiefer.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 ordnete der Beklagte die Entfernung der Zeichen 240/241 StVO im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße zwischen der L77 Zehlendorfer Damm und der Einmündung Föhrenwald (in Fahrtrichtung Hohe Kiefer) an.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 2012 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers vom 29. März 2011 zur Radwegbenutzungspflicht in der Ernst-Thälmann-Straße Fahrtrichtung Hohe Kiefer zwischen Föhrenwald und Ginsterheide zurück.

Mit seiner am 13. Februar 2012 erhobenen Klage macht der Kläger geltend: Eine besondere Gefährdung von Fahrradfahrern auf der Fahrbahn sei in der Ernst-Thälmann-Straße nicht erkennbar. Diese sei eine geradlinige Straße ohne unübersichtliche Kurven und ohne Sichtbeeinträchtigungen durch Bäume, Büsche oder Ähnliches.

Der Kläger beantragt,

die verkehrsrechtliche Anordnung zur Radwegbenutzungspflicht vom 4. Mai 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 19. Ja-

nuar 2012 betreffend die Beschilderung der Ernst-Thälmann-Straße in Kleinmachnow in dem Abschnitt von der Kreuzung Föhrenwald zur Kreuzung Ginsterheide in Fahrtrichtung Hohe Kiefer aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die besondere Gefahrenlage bei Abwicklung des Radverkehrs auf der Fahrbahn in der Ernst-Thälmann-Straße gerade im Hinblick auf die geringe Breite der Straße von nur 6,5 m.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge, welche vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Anfechtungsklage (der Kläger ist als die Ernst-Thälmann-Straße befahrender Radfahrer klagebefugt, § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist unbegründet, da die angeordnete Radwegebenutzungspflicht durch Zeichen 240/241 Straßenverkehrsordnung (StVO) mittels Anordnung vom 4. Mai 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2012 rechtmäßig ist und den Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht sind die §§ 2 Abs. 4 S. 2; 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 240, 241 StVO; § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 S. 2 StVO. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Gemäß § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. § 45 Abs. 9 S. 2 StVO setzt nach

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. November 2010, Az. 3 C 42/09), der die Kammer folgt, für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Besondere örtliche Verhältnisse können nach dieser Rechtsprechung bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Straße, witterungsbedingten Einflüssen, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Dies bestätigt auch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StV). Danach kommt die Anlage von Radwegen im Allgemeinen dort in Betracht, wo es die **Verkehrssicherheit**, die Verkehrsbelastung und der Verkehrsablauf erfordern.

Gemessen an diesen Grundsätzen liegt hier eine auf die besonderen örtlichen Verhältnisse der Ernst-Thälmann-Straße zurückgehende qualifizierende Gefahrenlage vor, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs erheblich übersteigt. Es besteht eine deutlich erhöhte Unfallgefahr für Rad- und Kraftfahrer, falls beide Verkehrsarten auf der Fahrbahn der Ernst-Thälmann-Straße abgewickelt werden.

Als Hauptverbindungsstraße dient die Ernst-Thälmann-Straße dem überörtlichen Verkehr mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen. Bei einer Fahrbahnbreite von nur 6,50 m könnten Radfahrer von Kraftfahrern nur durch Ausweichen auf die Gegenfahrbahn überholt werden, was aber wiederum nur bei entsprechend freier Strecke möglich ist. Da über die Ernst-Thälmann-Straße auch Schulverkehr verläuft, ist mit einer Vielzahl an Situationen zu rechnen, in denen ein gefahrloser Überholvorgang ausgeschlossen ist. Die daraus bei verkehrsgerechtem Verhalten resultierenden erheblichen Behinderungen des Verkehrsflusses widersprechen der üblicherweise von einer Hauptverbindungsstraße zu erwartenden Verkehrsfunktion. Infolgedessen erhöht sich die Gefahr erheblich, dass sich Kraftfahrer zu Überholmanövern hinreißen lassen, ohne den erforderlichen seitlichen Sicherheitsabstand zu Radfahrern einzuhalten oder den Überholweg korrekt abzuschätzen. Dies gilt besonders für die in der Ernst-Thälmann-Straße anzutreffenden Lkws und Busse des ÖPNV.

Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erweist sich auch als ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die besondere Unfallgefahr durch Entflechtung des Rad- und Kraftverkehrs zu vermeiden. Sie ist auch erforderlich, da kein geringer belastendes Mittel zur Verfügung steht, das gleichermaßen geeignet wäre. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang nicht etwa gefordert werden, die Fahrbahn müsse verbreitert oder der Radweg weiter ausgebaut werden. Solche Maßnahmen unterliegen der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers, wohingegen die Straßenverkehrsbehörde lediglich gehalten ist, anhand der vorgefundenen Verhältnisse die gebotene Verkehrsregelung zu treffen. Letztlich erweist sich die Anordnung auch als im Übrigen angemessen. Es ist diesbezüglich nichts konkret vorgetragen oder sonst dafür ersichtlich, dass der durch die Entflechtung der Verkehrsarten erzielte Vorteil etwa durch neu entstehende oder annähernd gleichgewichtige Gefahren erkaufte worden wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 16. April 2012, Az. 3 B 62/11), der die Kammer folgt, kann die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht auch dann rechtmäßig sein, wenn die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO vorgesehene Mindestbreite des von den Radfahrern zu benutzenden Radweges nicht erreicht wird. Entscheidend ist, ob die Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer durch eine Gefährdungssituation im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO führen würde, die auch mit Blick auf den Ausbauzustand des Radweges nicht hinnehmbar ist. Gemessen hieran führt die Abwicklung des Radverkehrs auf dem in beiden Richtungen benutzungspflichtigen Radweg, der hier teilweise eine Breite von nur insgesamt ca. 2 m entgegen den von den Verwaltungsvorschriften zur StVO (welche für das Gericht ohnehin nicht bindend sind) geforderten 2,5 m besitzt, nach Auffassung des Gerichts vorliegend nicht zu einer vergleichbar schweren Gefährdung von Leben und Gesundheit. Bei rücksichtsvollem Verhalten, zu dem sämtliche Verkehrsteilnehmer nach § 1 Abs. 1 StVO stets verpflichtet sind, insbesondere bei angemessener Geschwindigkeit, besteht ausreichend Raum, um rechtzeitig zu bremsen oder auszuweichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Steiner

Fischer

Herrmann

Ferner ist der

B e s c h l u s s

ergangen:

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i. V. m. Nr. 46.15 des Streitwertkatalogs 2013 [NVwZ Beilage 2013, 58]).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Steiner

Fischer

Herrmann